

AZ 44.01-1 zu Nr 46/12

An die
Evang. Dekanatämter und
Kirchl. Verwaltungsstellen (einschl. Außenstellen)

Betr.: Verteilung der Unterhaltungskosten für die in kirchlichen
Lastengebäuden eingebauten Warmwasser-Zentralheizungs-
anlagen mit Brauchwarmwasserversorgung
hier: Neufassung der Ziff. 1, 10 und 11 der Mustervereinbarung

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die zuständigen staatl. Hochbauämter, und den Kirchengemeinden wurden bereits bisher aus Anlaß des Einbaus von Warmwasserzentralheizungsanlagen mit Brauchwarmwasserversorgung in staatlichen Pfarrgebäuden, Vereinbarungen über die Unterhaltungskosten für die genannten Anlagen abgeschlossen.

Der bisherigen Regelung entsprechend waren die Unterhaltungskosten für die komplette Brauchwarmwasser-Versorgungsanlage von den Kirchengemeinden allein zu tragen. Auch hafteten die Kirchengemeinden für alle Schäden, die infolge des Einbaus und der Benützung der Brauchwarmwasser-Versorgungsanlage an den Pfarrgebäuden entstehen.

Auf Grund einer neuen Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Stuttgart erhalten die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung (Ziff. 1, 10 und 11) künftig folgenden Wortlaut:

“10. Die Unterhaltungskosten für diejenigen Teile der Brauchwarmwasser-Versorgungsanlage, die zur Bereitung des Warmwassers erforderlich sind, sind von Land und Kirche gemeinsam nach dem in Ziff. 2 genannten Verteilerschlüssel, diejenigen, die zum Transport des Warmwassers zu den Zapfstellen dienen (Warmwasserleitungen, Pumpen usw.), von der Kirche allein zu tragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen Ziff. 3 - 9 entsprechend.

Weitere Brauchwarmwasser-Versorgungsanlagen (Badeöfen, Durchlauferhitzer usw.) werden auf Kosten des Landes weder beschafft, noch unterhalten.

11. Die Kirchengemeinde haftet für alle Schäden, die infolge des Einbaus und der Benützung der Brauchwarmwasseranlage am Pfarrgebäude entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die durch Anlageteile, die zur Bereitung des Warmwassers erforderlich sind, entstehen. Hier haftet die Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Land nach dem in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Verteilungsschlüssel.“

Diese Neuformulierung gilt auch für bereits abgeschlossene Vereinbarungen, die von der Oberfinanzdirektion bisher noch nicht genehmigt worden sind. Für die anderen früher abgeschlossenen Vereinbarungen verbleibt es bis zu einer Neufassung der Baulastrichtlinien bei der getroffenen Regelung.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern zur Beachtung mitzuteilen. — Die Kirchl. Verwaltungsstellen und deren Außenstellen haben unmittelbar Abschriften dieses Schreibens erhalten.

Beglaubigt
Sekretariat:

I.V.
(gez.) Ströbel

